

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Wojungpreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 6 M. monatlich. Einzelne Nr. 30 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574.
Postcheckkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anknüpfungsteile 2,50 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 5 M., unter Eingeladit 6 M. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Obereitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 237

Dienstag, 11. Oktober

1921

Vor der Entscheidung über Oberschlesien.

Paris, 9. Oktober. Havas meldet aus Genf: Der Völkerbundrat sei noch nicht in der Lage, sein Gutachten über die oberschlesische Frage abzugeben. Die Schlussfolgerungen der vier nicht unabhängigen Mitglieder, die mit der Prüfung der Frage beauftragt seien, seien dem Völkerbundratsrat noch nicht unterbreitet worden. Dieser werde erst Anfang nächster Woche in einer Vollversammlung Kenntnis nehmen.

Paris, 9. Oktober. Nach einem Bericht des Genfer Korrespondenten des „New York Herald“ liegt die Entscheidung des Völkerbundrates in der oberschlesischen Frage den Mächten fern. Diese hätten sich jedoch geweigert, ihren Vertretern im Völkerbundrat deren Billigung zu gestatten, falls nicht gewisse Abänderungen getroffen würden. Es verlautet, daß ein nicht-unabhängiges Mitglied des Völkerbundrates getreue habe, sich von der ganzen Angelegenheit zurückzuziehen. Der Völkerbundrat halte jetzt nur noch zum Schein Sitzungen ab. Inzwischen würden seitens der Mächte die Geheimverhandlungen über die vorgeschlagene Lösung fortgesetzt. In dieser Richtung schreibt der „Clarinet“, wenn sie wahr sei, dann handle es sich um eine schmerzliche Unfortschritt, die dem Schiedsspruch jeden Wert nehmen könne. Die Wirkung dieser Unfortschritt habe sich bald gezeigt, denn eine oder mehrere der Regierungen, die im Obersten Rat vertreten seien, hätten an ihre Vertreter im Völkerbundrat Instruktionen gegeben, damit die Zustimmung zum Entwurf, der einstimmig angenommen werden müsse, aufgeschoben werde, bis gewisse bereits im Gange befindliche Verhandlungen abgeschlossen seien. Der „Clarinet“ nimmt an, daß es sich hier um eine Verdröpfung der Tatsachen handle. Er glaubt ebenso sicher zu sein, wie man es in solchen Fällen sein könne, daß die französische Regierung keine Mittelteilung erhalten hat. Andererseits glaubt das Blatt auch nicht, daß Italien, Japan, Belgien, Spanien, Brasilien und China Mittelteilung erhalten haben. In der „Clarinet“ alle im Völkerbundrat vertretenen Länder außer England nennt, wird also die Frage offengelassen, ob die eine Macht, von der gesprochen wird, England sei. Das Blatt weist übrigens auf die Demarche des Delegierten Fisher bei Lloyd George hin, von der es am Dienstag schon gesprochen habe.

Paris, 10. Oktober. Wie die „Chicago Tribune“ meldet, haben in der gestrigen Sitzung der Völkerbundratkonferenz die Vertreter von England und Italien die Ansicht vertreten, daß die gegenwärtig in Oberschlesien befindlichen Truppen ausreichend stark seien, um die Ordnung aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grunde sei auch kein Beschluß gefaßt worden.

„Das Geheimnis der Ludendorff-Spende“.

Berlin, 10. Oktober. Das „Deutsche Abendblatt“ vom 8. Oktober hatte in sensationeller Ausprägung unter drei Überschriften: „Das Geheimnis der Ludendorff-Spende?“, „Wie wurden die Millionen verwendet?“, „Wirklich für die Kriegsschädigten?“ Ausführungen gebracht, die sich auf eine Nummer der Wochenchrift „Tradition“ zu beziehen scheinen. Das Blatt hatte u. a. gesagt, ob es wahr sei, daß 50 Mill. M. der Ludendorff-Spende der staatlichen Fürsorge zugewandt worden seien, und ob die schwebenden 100 Mill. M. zur sozialdemokratischen Wahlpropaganda für die Nationalversammlung verschleudert worden? Dem gegenüber stellt das Reichs- und Arbeitsministerium fest: Die 1918 vom Reichsausschuß der Kriegsschädigten-Fürsorge, in dem die Hauptfürsorgestellen der Kriegsschädigtenfürsorge vereinigt waren, unter dem Namen Ludendorff-Spende „aufgebrachten Mittel, — rund 160 Millionen — flossen zum überwiegenden Teil gar nicht nach Berlin oder an die Zentralstelle, sondern verblieben in den Ländern, bez. Provinzen, wo sie gesammelt wurden. Sie wurden und werden hier von den Hauptfürsorgestellen für die Kriegsschädigtenfürsorge (in Preußen die Landeskommission, in Bayern das Regierungspräsidium usw.) gemäß dem angegebenen Zweckbestimmungen und zum dem angegebenen Zweck entsprechend lediglich zur Erhaltung und zur Entlastung der kommunalen und kommunalen Fürsorge ver-

v. Rahr über die Reparationsabgabe.

Für Stärkung der Landwirtschaft.

Landberg, 10. Oktober. Der Landwirtschaftliche Verein Oberbayern hielt am Sonntag eine Kreisversammlung ab. Aus diesem Anlaß veranstaltete der Landwirtschaftliche Bezirksverein ein Fest, wobei Regierungspräsident Dr. v. Rahr eine Ansprache hielt, in der er heute der Totenfeier gedachte, welche die Landesbauwirtschaft ihren Heldenjahren bereitet, und fuhr dann fort: Wenn ich nicht schon früher gewußt hätte, wäre es mir in meiner Stellung als Ministerpräsident zum Bewußtsein gekommen, was unsere Landwirtschaft für unseren bayerischen Staat bedeutet, wie sehr unser Wohl und Wehe von ihr abhängt, wie schwer daher die Verantwortung ist, die unser Staat, die Staatsverwaltung und alle, die verantwortlich sind, die Geschicke des Staates zu bestimmen, unserer Landwirtschaft gegenüber tragen. Wie groß und schwer aber auch auf der anderen Seite die Verantwortung ist, die unsere Landwirtschaft ihrerseits für Staat und Gesellschaft trägt, Bayern ist ein Staat, in dem die Landwirtschaft noch die verhältnismäßig weiteste Schicht unter den Erwerbstätigen ausmacht. Für den bayerischen Staat kann es keine dringlichere Sache geben, als der bayerischen Landwirtschaft und dem bayerischen Bauernstand seine Stärke zu wahren. Dies ist nicht möglich, wenn die bayerische Volkswirtschaft ihren überwiegenden agrarischen Charakter aufgibt, und wird auch nicht möglich sein, wenn die Entscheidung über die Verlagerung unserer bayerischen Landwirtschaft nicht beim bayerischen Staat selbst liegt. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft muß mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, was Reichs- und was Landesaufgabe zu sein hat. Redner kam noch auf die Möglichkeit der dauernden Leistung der Reparationsabgabe zu sprechen und sagte: Zweifelhaft ist nur noch, ob der Zeitpunkt, an dem wir erklären müssen: Es geht nicht mehr, im kommenden Frühjahr oder schon früher eintritt. Diese

Einsicht scheint sich auch bei unseren Gegnern durchzusetzen. Zu welchem Schritte sie auf Grund dieser Einsicht gelangen, ob sie namentlich dazu gelangen werden, den Eintritt des Zusammenbruchs noch rechtzeitig zu verhindern, wer wollte das sagen. Auch für sie gilt, daß sie erst durch Schaden klug werden. Die Flut des Papiergeldes täuscht bei uns einen allgemeinen Reichtum vor, der in Wirklichkeit nur Schein ist. In diesem scheinbaren Reichtum löst sich unser Volk zur Genüge und Leichtgläubigkeit verleiten, die in früheren besseren Zeiten unbekannt waren und jeden, der noch den klaren Blick sich bewahrt, mit größter Besorgnis erfüllen müssen. Aus dem Unglück herauszuführen kann und nur sittliche Kraft und die sittliche Idee von einer staatlichen Gemeinschaft von sittlichen Menschen und einer menschlichen Bereinerung im Staate: das Sozialethos.

Rückkehr des Reichskanzlers nach Berlin.

Berlin, 10. Oktober. Der Reichskanzler Dr. Brüning hat seinen Urlaub abgebrochen und kehrt heute abend nach Berlin zurück.

Das Wiesbadener Abkommen.

Rom, 9. Oktober. Auch „Idea nazionale“ schlägt Alarm gegen das Wiesbadener Abkommen. Der Vorbehalt Italiens, gleichfalls ein derartiges Abkommen mit Deutschland schließen zu dürfen, ist nicht; vielmehr müsse Italien entweder an dem entstehenden französisch-deutschen Montantrakt teilnehmen oder sein Veto einlegen. Das Blatt, das der Ansaldo-Gruppe nahesteht, nimmt an, daß neben dem offenen ein geheimes Abkommen abgeschlossen worden sei. Frankreich sichere sich die Vorkaufsrechte seiner Reparationen zum Schaden der anderen Verbündeten. In Deutschland beginne durch diese Gratifikationen geradezu ein industrielles goldenes Zeitalter. Italien dagegen sei vom Wiederaufbau ausgeschlossen.

parlamentarischen Arbeiten die Richtlinien mitteilen, nach denen er die Politik zu orientieren gedenke. Man habe gesagt, wenn er, Briand, gewisse Konzeptionen verteidigen werde, könne Frankreich einen größeren Nutzen aus seinem Siege ziehen. Frankreich habe die größten Opfer gebracht. Während der Friedensverhandlungen habe Frankreich Konzeptionen machen müssen. Wie sein Vorgänger habe er in völliger Einverständnis mit Frankreichs Verbündeten handeln müssen. Ohne diese Solidarität wäre die Ausführung des Friedensvertrages unmöglich. Aber niemals könne Frankreich alles erlangen, was man ihm schufte, weil es Dinge gebe, die man nicht bezweifeln könne. Um den schlichten Willen des deutschen Nationalismus zu bezeugen, habe seine Regierung die Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort beschlossen. Die der Regierung nicht auf das Aktivkonto gebucht würden, während man von ihrem Tadel großes Aufheben mache. Frankreich halte an seinen Verbündeten fest. Es habe, ohne etwas von seinem Recht anzugeben, nicht verstanden, was es ihnen schufte. Jetzt sei Frankreich nach Übersee eingeladen. Man werde dahin gehen, um eine Dankpflicht abzutragen und um eine Pflicht gegen Frankreich zu erfüllen. Frankreich müsse gerührt bleiben, so lange seine Sicherheit nicht gewährleistet sei. Es habe ein Anrecht auf Reparationen und auf seine Sicherheit. In dieser Hinsicht werde die Regierung keinen Augenblick schwanken. Die französische Regierung habe Vertrauen zu der gegenwärtigen deutschen Regierung. Die Republikaner, die regierten, könnten keine reine Parteipolitik treiben; sie müßten für alle Franzosen regieren. Die Regierung werde mit Unterstützung der Kammer einen Ausgleich zwischen den Extremen schaffen. Frankreich werde das Recht des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit wahren.

Der griechisch-türkische Konflikt.

Konstantinopel, 9. Oktober. Die amtlichen Kreise der Türkei bekämpfen, daß von Friedensverhandlungen nicht die Rede sein könne, bevor die vollständige Räumung Kleinasiens und Thessaliens durch die Griechen erfolgt sei.

Das künftige Reichsverwaltungsgericht.

Von Staatsanwalt Dr. Dr. Gußab Wille-Leipzig.

Münchenwert erscheint es, daß in diesem Zusammenhange bei der endgültigen Gestaltung des Entwurfs die Frage der Zulässigkeit der „reformatio in peius im öffentlichen Interesse“ eingehend geprüft wird (vgl. hierzu Art. 36 Abs. 4 des bayerischen, § 25 Abs. 1 des sächsischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Sie zu gestalten, erscheint im Hinblick auf die Aufgabe des Reichsverwaltungsgerichts, die Einheitlichkeit der Verwaltungsrechtspflege zu wahren, notwendig. Die in § 37 Abs. 1 des Entwurfs vorgeschlagene zeitlich begrenzte und unter Umständen mit der Zurücknahme oder Verwerfung der Rechtsbeschwerde wirkungslos werdende Anschließung kann keine ausreichende Gewähr für die Sicherung des öffentlichen Interesses bieten. Im Falle der Zulassung der reformatio in peius im öffentlichen Interesse würde es dann weiter erforderlich sein, in § 42 des Entwurfs den Satz einzuschalten, daß trotz der erlaubten Zurücknahme der Rechtsbeschwerde das Verfahren im öffentlichen Interesse durchgeführt werden kann (vgl. hierzu § 36 Abs. 64, 61 des sächsischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Im übrigen bürge für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens trotz der gegenüber dem ordentlichen Rechtszuge größeren Freiheit und Beweglichkeit die den entsprechenden Vorschriften für die Richter des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs angepaßten Bestimmungen über die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts. Sie sollen vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichsministers des Innern nach Anhören des Präsidiums des Gerichts auf Lebenszeit unter den üblichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit ernannt werden. Vorbedingung sind die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, Vollendung des 35. Lebensjahres und, um ausreichende praktische Erfahrung zu sichern, mindestens fünfjährige hauptamtliche Tätigkeit in der inneren Verwaltung oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die daneben vorgeschlagene Zulassung von haupt- oder nebenamtlich tätigen Hilfsrichtern erscheint jedoch nicht unbedenklich, und ernstliche Bedenken verdient der vom Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Loy im „Tag“ gemachte Vorschlag, die Bestimmung einzufügen, daß jeweilig nur ein solcher Hilfsrichter — der im übrigen den persönlichen Anforderungen für die lebenslänglichen Richter entsprechen muß — in dem in der Befehlsung von fünf Mitgliedern entscheidenden Senate mitwirken darf.

Sehr begründbar ist dagegen das vom Entwurf vorgeschlagene Institut des Oberreichsanwalts beim Reichsverwaltungsgericht, dem die Wahrnehmung der Interessen des Reiches und der Länder zugeordnet ist, ohne daß er jedoch im einzelnen Verfahren als Weisung aufzutreten hätte. Mit dieser letzteren Aufgabe können die Reichs- oder Landeszentralbehörden im Einzelfalle, wie schon bisher im landesrechtlichen Verwaltungsgerichtsverfahren, besondere Vertreter betrauen (§ 15), falls sie sich nicht mit schriftlichen Erklärungen begnügen wollen. Der Oberreichsanwalt soll vielmehr in der Hauptsache die Rechtsprechung des Reichsverwaltungsgerichts im Interesse ihrer Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit beobachten, die beteiligten Regierungen auf Mängel der Gesetzgebung, insbesondere auch auf Unstimmigkeiten zwischen Reichs- und Landesrecht, und auf Widersprüche der Verwaltung hinweisen, die sich aus den an das Reichsverwaltungsgericht gelangenden Sachen ergeben. Er soll weiter die Regierungen auf bevorstehende grundsätzliche oder politische bedeutsame Entscheidungen aufmerksam machen und wiederum die Auffassungen der Regierungen dem Reichsgericht übermitteln. Er ist weiter berufen, auf die Einhaltung der Grenzen der Verwaltungsrechtspflege gegenüber der freien Verwaltung zu achten, und bei künftigen Gesetzesvorschlägen soll seine umfassende Sach- und Rechtskenntnis zu gutachtlichen Äußerungen verwendet werden. Alles in allem eine umfassende und unendlich ver-

1) Vgl. Art. 4 des bayerischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Aufgaben des Staatsanwaltschaft beim bayerischen Verwaltungsgerichtshof.